

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg und Harm Rykena (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Darf ein Lehrer des Gymnasiums Walsrode sich so äußern bzw. so verhalten - insbesondere vor Schülerinnen und Schülern?

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg und Harm Rykena (AfD), eingegangen am 24.10.2025 - Drs. 19/8903,
an die Staatskanzlei übersandt am 05.11.2025

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 01.12.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Ein am Gymnasium Walsrode unterrichtender Lehrer betreibt unter Pseudonym ein Instagram-Profil, auf dem er anhand von Fotos erkennbar ist, seinen Klarnamen zu erkennen gibt und anführt, dass er Lehrer ist.¹

1. Er postet auf diesem Account:
 - a) einen Gewaltaufruf: „nazis aufs maul - da wird nicht diskutiert“,
 - b) unter der Überschrift „Make fascists afraid again“ ein Bild, auf dem eine Person voll maskiert und er selbst halb maskiert zu erkennen sind,
 - c) einen Rap-Song einer Band, der er selbst erklärtermaßen angehört, mit Titel „Kniescheibe“ und dessen Text die Passagen beinhaltet: „Ich dreh am Rad gegen den Staat“ sowie „Er postet was im Netz unter seinem Klarnamen und wundert sich, während wir gerade zu seinem Haus fahren“.²

¹ <https://www.instagram.com/ollisixtynine?igsh=dGoxMXI4M2lrOXNI>

² Der Text des betreffenden Rap-Songs lautet:
„Kann man noch was machen in Walsrode mit (...) oder kommt die Polizei schon wenn paar junge Leute lachen?
Antifaschismus ist eine Haltung für Kenner. Diese Welt ist für alle nicht nur für weiße Männer.
Mach den Beat auf dem Sampler, Olli schreibt da den Text drauf. Mit den Nazis im (...) uns geht niemals die Luft aus. Polizei kommt, stürmen Rechte meine Party. Leider ist der Polizist selber Nazi.
Ich da mach kein Spaß, Nazis raus Mann und holt endlich die Fachkräfte aus dem Ausland.
Er postet was im Netz unter seinem Klarnamen und wundert sich, während wir gerade zu seinem Haus fahren.
Ich dreh am Rad gegen den Staat, werd echt bekloppt, dass man die AfD und alles hier noch wählen darf.
Das ist, was ich mach, bei Tag und bei Nacht. Das ist Antifaschismus und ich werd überwacht.
Hier geht es nicht um Deutschland, sondern gegen Ausländer. Politik für Rassisten und Klimawandel-Ausblender. Geflüchtete und Trans-Kids machen dir Angst? Du trittst nur nach unten, weil du nichts kannst. LGBTQ+, woher kommt dein Menschenhass? Bitte komm, erklär mir das. Ha?
Wenn du nicht drauf klarkommst, Rauch einfach ein bisschen Gras. Gib dir eine Nummer von meinem Bro und er verkauft dir was.
Ich mach da kein Spaß, Nazis raus Mann und holt endlich die Fachkräfte aus dem Ausland.
Er postet was im Netz unter seinem Klarnamen und wundert sich, während wir gerade zu seinem Haus fahren.
Ich dreh am Rad gegen den Staat, werd echt bekloppt, dass man die AfD und alles hier noch wählen darf.
Das ist, was ich mach, bei Tag und bei Nacht. Das ist Antifaschismus und ich werd überwacht.“

2. Den genannten Rap-Song hat der besagte Lehrer auf einer Veranstaltung in Walsrode am 30. August 2025 auf öffentlicher Bühne aufgeführt.³ In diesem Ort befindet sich auch die Schule, an der er unterrichtet.

Außerdem ist der Rap-Song über eine frei zugängliche Musikplattform im Internet per bezahlbarem Download beziehbar.⁴

Unter den Followern seines Instagram-Profiles befinden sich Beobachtern zufolge mindestens 16 Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Walsrode. Mithin können sie die politischen Aktivitäten und Aussagen ihres Lehrers sehen. Durch Algorithmen werden den Schülerinnen und Schülern insbesondere dessen politische Inhalte angezeigt.

Für Lehrkräfte als Beamte gilt ein Neutralitäts- und Mäßigungsgebot - sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schule. Zwischen Lehrer und Schüler besteht naturgemäß ein besonderes Vertrauens-, aber auch Abhängigkeitsverhältnis. Es unterliegt einem besonderen Schutz und wird durch die Persönlichkeit und das Wirken eines Lehrers mitgeprägt.

Ein niedersächsischer Landesbeamter ist durch § 60 und § 61 Bundesbeamtenengesetz sowie § 33 und § 34 Niedersächsisches Beamtenengesetz verpflichtet, sich loyal zum Staat zu verhalten, sowohl in Tat als auch in Wort.

Im Leitbild des Gymnasiums Walsrode heißt es: „Maßgeblich sind für uns dabei die Wertvorstellungen der freiheitlichdemokratischen [sic] Grundordnung. Der Umgang miteinander ist von Respekt, Toleranz und gegenseitiger Wertschätzung geprägt.“⁵

1. Wie bewertet die Landesregierung die in der Vorbemerkung beschriebenen Aktivitäten des Lehrers vor dem Hintergrund des Neutralitätsgebots (bitte differenzieren nach den Punkten 1 a, b, c und 2. aus der Vorbemerkung)?

Verbeamtete Lehrkräfte unterliegen u. a. dem Pflichtenkanon der §§ 33 ff. Beamtenstatusgesetz (BeamtStG). Neutralitätspflicht, Verfassungstreue und Mäßigungsgebot bei politischer Betätigung gehören zu den in § 33 Abs. 1 und 2 BeamStG statuierten Grundpflichten. Soweit von Bürgerinnen und Bürgern oder von anderer Seite Vorwürfe gegen niedersächsische Lehrkräfte erhoben werden oder aber anderweitiger Anlass hierzu besteht, prüft das zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) ergebnisoffen, ob und inwieweit sich daraus Handlungsbedarfe ergeben. Dabei werden u. a. Mäßigungsgebot und Neutralitätspflicht, aber auch Grundrechte wie Meinungsfreiheit und Kunstfreiheit berücksichtigt. Dabei wird zwischen dienstlicher Tätigkeit und außerdienstlichem Verhalten differenziert. So auch in diesem Fall. Dem Ergebnis der Prüfung kann durch die Landesregierung nicht vorgegriffen werden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Landesregierung zu Personaldaten einzelner Bediensteter in zur Veröffentlichung bestimmten Antworten auf Kleine Anfragen keine Auskunft geben kann.

2. Wie bewertet die Landesregierung die in der Vorbemerkung beschriebenen Aktivitäten des Lehrers vor dem Hintergrund des Mäßigungsgebotes (bitte differenzieren nach den Punkten 1 a), b), c) und 2. aus der Vorbemerkung)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

³ <https://www.instagram.com/ollisixtynine?igsh=dGoxMXI4M2lrOXNI>

⁴ https://spacehoneyrecords.bandcamp.com/track/kniescheibe?search_item_id%3D2718747730%26search_item_type%3Dt%26search_match_part%3D%253F%26search_page_id%3D4761236377%26search_page_no%3D0%26search_rank%3D1

⁵ <https://gymnasiumwalsrode.de/2023/04/13/leitbild/>

- 3. Wie bewertet die Landesregierung die in der Vorbemerkung beschriebenen Aktivitäten des Lehrers vor dem Hintergrund seiner Verpflichtung, sich loyal zum Staat zu verhalten?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- 4. Wie bewertet die Landesregierung die in der Vorbemerkung beschriebenen Aktivitäten des Lehrers vor dem Hintergrund des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- 5. Stellt die Landesregierung sicher, dass die in der Vorbemerkung beschriebenen Aktivitäten des Lehrers seine Schülerinnen und Schüler nicht politisch beeinflussen? Wenn ja, wie?**

Die Schilderung in der Vorbemerkung der Abgeordneten weist keinen Unterrichtsbezug auf. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- 6. Entsprechen die in der Vorbemerkung beschriebenen Aktivitäten des Lehrers, der u. a. das Fach Politik unterrichtet, den Anforderungen an die Professionalität eines Fachlehrers für Politik?**

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 5 verwiesen.

- 7. Stellt die Landesregierung sicher, dass die in der Vorbemerkung beschriebenen Aktivitäten des Lehrers das Lernklima in seinem Unterricht nicht beeinträchtigen? Wenn ja, wie?**

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 5 verwiesen.

- 8. Stellt die Landesregierung sicher, dass die in der Vorbemerkung beschriebenen Aktivitäten des Lehrers das besondere Vertrauensverhältnis zwischen ihm und seinen Schülerinnen und Schülern nicht beeinträchtigen? Wenn ja, wie?**

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 5 verwiesen.

- 9. Stellt die Landesregierung sicher, dass die in der Vorbemerkung beschriebenen Aktivitäten des Lehrers das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und den Eltern und Erziehungsberechtigten seiner Schülerinnen und Schüler nicht beeinträchtigen? Wenn ja, wie?**

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 5 verwiesen.

- 10. Stellt die Landesregierung sicher, dass die in der Vorbemerkung beschriebenen Aktivitäten des Lehrers das Verhältnis der Lehrkräfte des Gymnasiums Walsrode untereinander nicht belasten? Wenn ja, wie?**

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 5 verwiesen.

11. Stellt die Landesregierung sicher, dass die in der Vorbemerkung beschriebenen Aktivitäten des Lehrers nicht den Schulfrieden stören? Wenn ja, wie?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 5 verwiesen.

12. Wird die Landesregierung den Lehrer zur Mäßigung anhalten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

13. Wird die Landesregierung den Lehrer dazu anhalten, sich neutral zu verhalten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

14. Wird die Landesregierung den Lehrer dazu anhalten, sich in Wort und Tat loyal zum Staat zu verhalten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

15. Wird die Landesregierung den Lehrer dazu anhalten, für Gewaltverzicht und für das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit einzutreten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

16. Ist es aus Sicht der Landesregierung zulässig, dass der Lehrer mit seinen Schülerinnen und Schülern über Social-Media-Plattformen in Verbindung steht, er sie als „Follower“ akzeptiert, und sie seine Postings - durch Algorithmen hervorgehoben - sehen können?

Laut Nr. 7.4 des Leitfadens zum „Umgang mit webbasierten Daten (Social Media)“ des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung vom 18.10.2012 (MinBl. S. 858 ff.) dürfen Bedienstete „im privaten Bereich mit ihrem Namen und ihrem Bild an Social-Media-Angeboten teilnehmen.“ Inwieweit in Bezug auf „Follower“ im Social-Media-Kontext überhaupt ein „Akzeptieren“ erforderlich ist und inwieweit darüber hinaus erkennbar ist, ob es sich bei „Followern“ um Schülerinnen oder Schüler handelt, erscheint bereits zweifelhaft. Im Übrigen gibt es diesbezüglich keine dienstrechtlichen Verbotsregelungen. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

17. Unter welchen Voraussetzungen ist es zulässig, dass ein Lehrer mit seinen Schülern über Social-Media-Plattformen in Verbindung steht, und sie seine Postings - durch Algorithmen hervorgehoben - sehen können bzw. unter welchen Voraussetzungen nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

18. Sind die in der Vorbemerkung beschriebenen Aktivitäten des Lehrers mit dem Leitbild seiner Schule vereinbar? Wenn ja, inwiefern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

19. Hat der Lehrer zum Zeitpunkt der Eingabe dieser Anfrage seine Nebentätigkeit des Vermarktens von Dateien akustischen Inhaltes bei seiner Dienstbehörde angezeigt?

Losgelöst von der Frage, ob es sich bei dem in der Vorbemerkung der Abgeordneten geschilderten Sachverhalt überhaupt um eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit handelt, gibt die Landesregierung

zu Personaldaten einzelner Bediensteter in zur Veröffentlichung bestimmten Antworten auf Kleine Anfragen keine Auskunft.

20. In der Gesamtbetrachtung: Darf dieser Lehrer des Gymnasiums Walsrode sich so äußern bzw. so verhalten - insbesondere vor Schülerinnen und Schülern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

21. Wie viele vergleichbare Fälle hat es in den letzten zehn Jahren gegeben, und wie hat die Landesregierung hier jeweils gehandelt?

Vergleichbare Fälle sind dem zuständigen RLSB nicht bekannt.